

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19.12.1997 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 22.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pockau-Lengefeld erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld „Stadtkurier“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erscheinen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteile einer Satzung sind, werden im Rathaus Lengefeld, Markt 1, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens einem Monat oder entsprechend der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen ausgelegt.

(2) Im Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld wird in der Rechtsverordnung bzw. Satzung auf die Auslegung hingewiesen; dabei wird der wesentliche Inhalt umschrieben.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in der Stadt Pockau-Lengefeld durch Aushang an den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Anschlagtafeln.

(2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.

(3) Ergänzend kann die Bekanntgabe unter www.pockau-lengefeld.de im Internet erfolgen.

§ 4

Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen durch Aushang an der im Erdgeschoss des Rathauses, Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld befindlichen Anschlagtafel.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pockau-Lengefeld vom 08.01.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.03.2017 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2017 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 23.05.2018

Wappler
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Standorte der Anschlagtafeln nach § 3 Abs. 1:

Forchheim:	gegenüber George-Bähr-Straße 17
Görsdorf:	Dorfstraße, Abzweig „Zur Talsperre“, Höhe Hausgrundstück „Zur Talsperre 2“,
Lengefeld:	Markt 1,
Lippersdorf:	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 123,
Pockau:	Rathausstraße 10,
Reifland:	Dorfgemeinschaftshaus Eppendorfer Straße 5,
Wernsdorf:	Straße "Auf der Heide" , Einmündung „Am Müllerberg“ / “Zum Flöhatal“
Wünschendorf:	Platz der Jugend 1

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.